
Herzlich willkommen!

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Hafenstr. 3-5
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

-
- 1. Unionsbürger*innen**
 - 2. Änderungen AsylbLG**

Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

Die Übersicht

Was heißt das jetzt alles?

Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	SGB II / SGB XII
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	SGB II / SGB XII für sechs Monate
unfreiwillig arbeitslos gewordene nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	SGB II / SGB XII dauerhaft
Daueraufenthaltsberechtigte (fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	SGB II / SGB XII
Familienangehörige dieser Gruppen	SGB II / SGB XII
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)	SGB II / SGB XII

Was heißt das jetzt alles?

Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt

SGB II / SGB XII;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht!

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche

SGB XII
(Einschränkungen bei § 67ff)

EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur Schule gehen)

SGB XII
(Einschränkungen bei § 67ff)

Nach Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde

AsylbLG

Was heißt das jetzt alles?

Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche,
nicht EFA-Angehörige

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht
nicht!**

Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO
492/2011, nicht EFA-Angehörige

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht
nicht!**

Unionsbürger*innen ohne materielles
Aufenthaltsrecht

**„Überbrückungsleistungen“
für einen Monat;
Meldepflicht;
Verlustfeststellung droht!**

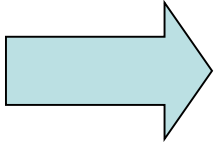
Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen

-
- 1. In den ersten drei Monaten**
 - 2. Aufenthalt für mehr als drei Monate**
 - 3. Aufenthalt nach fünf Jahren**



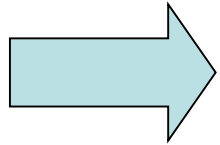
1. Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- **Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht; ausreichende Existenzmittel sind keine Voraussetzung**
- **Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer**
- **Leistungsausschluss gilt *nicht* für**
 - **Arbeitnehmer oder Selbstständige**
 - **Unfreiwillig arbeitslos Gewordene**
 - **Deren Familienangehörige**

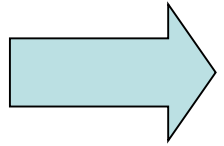


2. Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

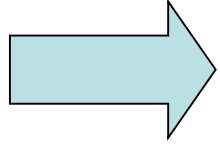
→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke



Bei folgenden Gruppen besteht weiterhin ein regulärer SGB II- / SGB XII-Anspruch.

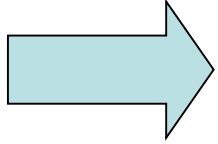


Arbeitnehmer*innen



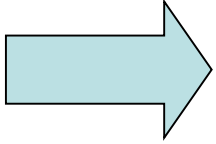
Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- Leistungsanspruch SGB II besteht



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Als ‚Arbeitnehmer‘ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- EUGH-Urteil Genc, C-14/09,
BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11;
BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R)
BSG, Urteil vom 12.9.2018; B 14 AS 18/17 R.

Entwurf

Persönliche Vorsprachen:
Burbacher Markt 20, 66115 Saarbrücken



2

Jobcenter Regionalverband Saarbrücken, Postfach 555000, 66104 Saarbrücken

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 889

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: +49 681 75595 100
Telefax: +49 681 85918 501
E-Mail: Jobcenter-Saarbruecken.Burbach-
Team889@jobcenter-ge.de
Datum: 22.01.2018

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzen. Arbeitnehmer ist nicht, wer die Tätigkeit nur zum Zwecke des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat.

Sie sind am 05.09.2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben am 01.10.2017 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Am 15.12.2017 ist Ihre Frau mit den beiden Kindern eingereist.

Ihr Aufenthaltsrecht besteht allein zum Zweck der Arbeitssuche gem. § 7 Satz Nr. 2b SGB II.

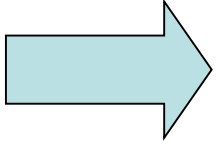
Die Entscheidung beruht auf § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

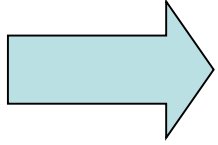
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

20 St / Woche
Begründung hat Arbeitnehmerstatus



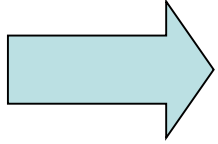
Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- 172 bis 156 Euro ausreichend (LSG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2016; L 12 AS 1420/16 B ER)
- Ausreichend kann sein, wenn Einkommen in Höhe der Freibetragsgrenze des § 11b Abs. 2 SGB II (100 Euro) liegt (LSG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2016; L 12 AS 965/16 B ER).
- Arbeitnehmer*innenstatus ist auch mit einer Tätigkeit von fünf Wochenstunden und 180 Euro Monatseinkommen gegeben (LSG Berlin-Brandenburg (18. Senat); Beschluss vom 27. Februar 2017; L 18 AS 2884/16)



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Arbeitnehmer*innenstatus ist auch bei einer Beschäftigung mit fünf Wochenstunden und 187 Euro Monatseinkommen nicht ausgeschlossen, (LSG Bayern (11. Senat), Beschluss vom 6. Februar 2017; L 11 AS 887/16 B ER)
- Arbeitnehmer*innenstatus auch bei fünfköpfiger Familie mit monatl. Einkommen von 252 Euro (SG Karlsruhe (4. Kammer); Urteil vom 24. Januar 2017; S 4 AS 1827/16)

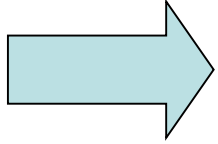


Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Beschluss des VGH Hessen vom 5. März 2019 (9 B 56/19):

Selbst wenn die Antragstellerin auf der Grundlage der Arbeitsverträge vom 3. Juli 2018 bzw. vom 8. August 2018 als Arbeitnehmerin im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU anzusehen wäre, könnte sie sich im Übrigen nicht auf eine Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen, weil die Geltendmachung dieses Rechtes rechtsmissbräuchlich wäre.

(460 Euro Einkommen)



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Aus einem Bescheid des Jobcenters Siegen-Wittgenstein:
- 360 Euro Einkommen

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitsuche haben.

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist die Arbeitnehmereigenschaft eines EU-Bürgers. Arbeitnehmer ist gemäß aktueller Weisungslage nicht, wer eine Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat. Desweiteren muss es sich bei der Tätigkeit um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

In Gesamtschau Ihres Beschäftigungsverhältnisses stelle ich fest, dass eine Sozialversicherungspflicht nicht besteht und Sie mit dem Einkommen noch nicht einmal ansatzweise Ihren Bedarf zum Leben selbständig decken könnten.



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mindestens* einem Jahr Beschäftigung
- Arbeitslosigkeit muss durch die Agentur für Arbeit bescheinigt werden. Unfreiwilligkeit auch?



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- § 2 Abs. 3 FreizügG:
- „unfreiwillige durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit“
- Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die *Person* „die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat.“



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- AVWV FreizügG 2.3.1.2:
- „Die Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts. Die Bestätigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet, den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden (§ 138 SGB III). Das Recht nach § 2 Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer für die Zeit zwischen Beginn der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestehen.“



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die *Person* „die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat.“



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Unterbrechungen der Beschäftigung?

BSG, B 4 AS 17/16 R

„Auch unterbrochene Zeiten der Beschäftigung von insgesamt einem Jahr können zum unbefristeten Fortbestand des Arbeitnehmer*innenstatus‘ führen. Unterbrochene Tätigkeiten können das gesetzliche Erfordernis jedenfalls dann erfüllen, wenn, wie es hier möglicherweise der Fall war, nur zwei Tätigkeiten, getrennt durch einen Zeitraum von lediglich zwei Wochen, zu einer Tätigkeit von insgesamt mehr als einem Jahr führen. Dies folgt aus einer an Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des FreizügG/EU ausgerichteten Gesetzesauslegung.“



Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Nr. 1.4.4.2):

- *„Die Unterbrechung ist in der Regel kurz, wenn sie im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 5 % beträgt.“*
- *Z. B. bei insgesamt zwölfmonatiger Beschäftigung (52 Wochen): 2,6 Wochen Unterbrechungszeit unschädlich*

Ein Beispiel:

„Es geht um eine Klientin unserer Beratungsstelle. Sie ist EU-Bürgerin und seit Juni 2015 in Deutschland. Sie hat bis Ende Dezember 2016 in Vollzeit gearbeitet. Im Dezember hat sie ihre Stelle gekündigt und aus diesem Grund 3 Monate Sperrzeit für ALG I bekommen. Seit April 2017 Bekommt sie ALG I. Das Geld was sie bekommt, liegt bei 530 Euro, und reicht für sie und ihren Sohn nicht aus.“

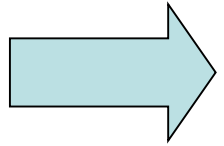
Ein Beispiel:

Wir haben einen Antrag auf ALG II im März gestellt, dieser Antrag wurde, mit der Begründung, dass sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzt, abgelehnt. Meine Frage ist: ist diese Begründung richtig? Denn sie bekommt ja ALG I und somit hat sie in meinen Augen Arbeitnehmer-Status. Ich wollte mich nur vergewissern, ob das eine Aussicht auf Erfolg haben wird.“

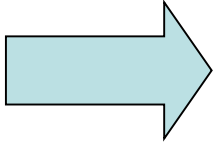


Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Auch während einer betrieblichen Berufsausbildung besteht nun Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn keine oder zu wenig BAB geleistet wird.

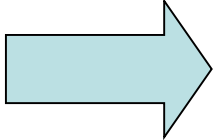


Selbstständige



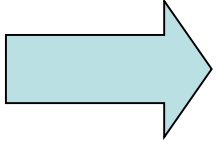
Selbstständige

- „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“
([BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R](#))
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung
- Leistungsanspruch SGB II besteht



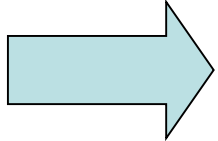
Selbstständige

- **monatliche Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit als Schrottsammlung in Höhe von rund 188 Euro ausreichend**
(LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER).
- **Gesamteinnahmen von 520 Euro innerhalb von zwei Monaten aus einer selbstständigen Tätigkeit der Sperrmüllentsorgung ausreichend**
(LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER).

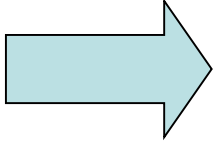


Selbstständige

- Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit.
- Tätigkeiten im Rahmen von **Scheinselbstständigkeiten** sind als Arbeitnehmer*innentätigkeiten zu werten, so dass damit ebenfalls ein Leistungsanspruch begründet wird (§ 7 SGB IV).
→ LSG Hessen, [Beschluss vom 10. Juli 2018; L 9 AS 142/18 B ER](#)

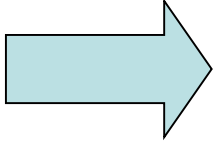


Die Arbeitnehmereigenschaft der Antragstellerin zu 1. ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht deshalb zu verneinen, weil für das Beschäftigungsverhältnis der Antragstellerin zu 1. bisher keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der Senat hat zwar ein Freizügigkeitsrecht für eine als „Schwarzarbeit“ ausgeübte Arbeitnehmertätigkeit verneint (Beschluss vom 13. September 2007 - L 9 AS 44/07 ER - FEVS 59, 110; ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. April 2015 - L 2 AS 2388/14 B ER -). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Tätigkeit der Antragstellerin zu 1. wird zwar unzutreffend als selbständige Tätigkeit deklariert mit der Folge, dass Sozialversicherungsbeiträge bisher nicht entrichtet wurden. Die Antragstellerin zu 1. hat für ihre Tätigkeit Rechnungen gestellt und ihre Einnahmen auch gegenüber dem Finanzamt angegeben. Die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist im Übrigen Sache des Arbeitgebers. Der Senat hat keine Hinweise für ein kollusives Zusammenwirken zwischen der Antragstellerin zu 1. und der Zeugin K. hinsichtlich der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.



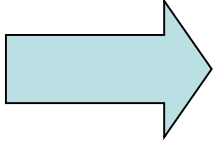
Selbstständige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus [Art. 7 Abs. 3 c\) UnionsRL](#))
- Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit



Selbstständige

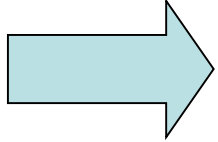
- LSG Bayern, Urteil vom 26. Februar 2019, L 11 AS 899/18:
- „Die Fortgeltung des Aufenthaltsrechts nach § 2 Abs 2 Nr 2 iVm Abs 3 Satz 1 Nr 2 FreizügG/EU unterlag auch keiner zeitlichen Befristung, die ihm in der Zeit von Dezember 2017 bis Juni 2018 entgegengestanden wäre. Die Dauer der Tätigkeit des Klägers betrug mehr als ein Jahr, so dass eine Befristung der Fortgeltung dieses Rechts auf sechs Monate nach § 2 Abs 3 Satz 2 FreizügG/EU nicht in Betracht kommt.“



Selbstständige

- Sozialgericht München, Beschluss vom 5. Januar 2017, S 46 AS 3026/16 ER
„Wenn eine Unionsbürgerin eine zuvor mehr als ein Jahr ausgeübte selbstständige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 FreizügG/EU wegen Schwangerschaft und Geburt des Kindes einstellt, kann ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU bestehen. Dann kommt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für eine begrenzte Zeit nicht zum Tragen. (amtlicher Leitsatz)“



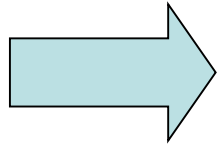


Selbstständige

Arbeitshilfe
**„Bekämpfung von organisiertem
Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“**

Nur für den internen Dienstgebrauch¹

[Zum Download hier](#)



Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

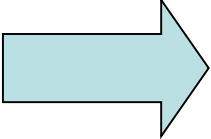
Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- Kinder und Enkel (Verwandte in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Ehegatten) unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern (Verwandte in gerader aufsteigender oder absteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Ehegatten), wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ [AVwV FreizügG 3.2](#))

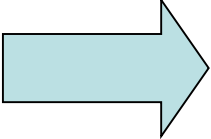
Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, wie für die „stammberechtigzte“ Person

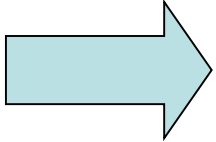
Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- 
- Unterhalt in Höhe von **100 Euro kann ausreichen**, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können ([LSG NRW \(7. Senat\); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B\)](#). ; vergleiche auch: [LSG NRW \(7. Senat\); 15.4.2015; \(L 7 AS 428/15 B ER\)](#)).

Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

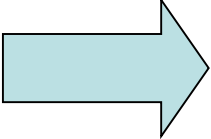
- 
- Eine 22jährige Klientin aus Lettland ist zusammen mit ihrer 1,7 Jahre alten Tochter Ende Januar 2019 nach Deutschland gekommen. Sie lebt bei ihrer ebenfalls aus Lettland stammenden Mutter, die hier in Deutschland ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit verdient. Die 22jährige Klientin spricht kein Deutsch, ist aber sehr gut qualifiziert. Da sie derzeit keinen Betreuungsplatz für ihre Tochter bekommt (d.h. findet), ist es für sie schwierig, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen



Die Mutter gewährt ihrer Tochter und Enkelin Unterhalt (in Form von Wohnrecht und Naturalunterhalt). Da der Unterhalt den Bedarf nicht vollständig deckt, sollen Leistungen nach SGB II beantragt werden. Vom Jobcenter habe ich allerdings eine Vorabauskunft erhalten, dass eine Bedarfsgemeinschaft über drei Generationen hinweg nicht möglich ist.

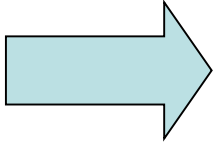
Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

- 
- Bei **Scheidung** bleibt ein **Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige/-r bestehen**, wenn die familienangehörige Person in eigener Person einen Freizügigkeitsgrund erfüllt und die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der „Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens“. (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG).

Familienangehörige von Arbeitnehmer*innen oder Selbstständigen

§ 3 Abs. 4 FreizügG:

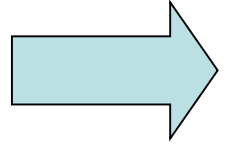
- „Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.“



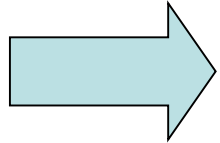
„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten





Daueraufenthaltsrecht



Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre ***rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht***
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

Fall

- Frau G. ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:
- Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmerinnenstatus fortbestand. Danach hat sie weitere vier Monate Arbeit gesucht. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie drei Monate eine Arbeit gesucht, bis sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet hat, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.
- Frau G fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht haben wird.

Fall

Sie hat folgende Zeiten zurückgelegt, in denen sie freizügigkeitsberechtigt war:

- drei Monate: voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht
- zehn Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- vier Monate: Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche
- acht Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- 18 Monate: Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige.

Fall

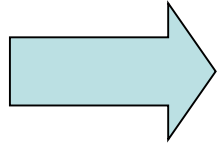
- Insgesamt kommt sie bis jetzt auf 56 Monate, in denen durchgängig ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In vier Monaten hat sie die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht erfüllt – obwohl sie während der gesamten Zeit immer wieder arbeitslos war.

**Nach fünf Jahren, aber ohne
Daueraufenthaltsrecht**

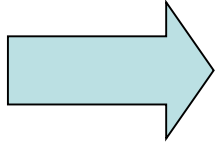
Ausschlüsse vom SGB II

§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.



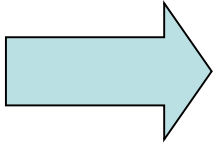
Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt besteht für alle Gruppen ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, auch wenn nicht durchgängig ein materiell freizügigkeitsberechtigter Aufenthaltsbestanden hat und damit kein Daueraufenthaltsrecht besteht.



Voraussetzungen:

- „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“
- keine Verlustfeststellung
- (erstmalige) Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.
- Das Freizügigkeitsrecht kann dennoch entzogen werden.

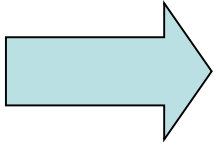
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011



Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

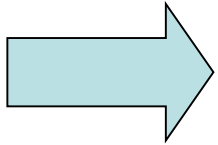
- Nach Art. 10 der VO 492/2011 steht den Kindern eines früheren „Wanderarbeiters“ das Recht zu, *„unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen“*.

Daraus ergibt sich somit sowohl ein **Aufenthaltsrecht** als auch ein **Recht auf Gleichbehandlung**.



Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen während des Schulbesuchs

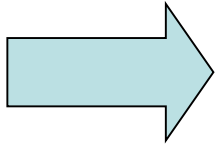
- Das Aufenthaltsrecht der Kinder und ihrer Eltern besteht ausdrücklich unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl.: [EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, C-310/08](#); Rechtssache “Ibrahim”).



Für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist der SGB II-Ausschluss daher umstritten!

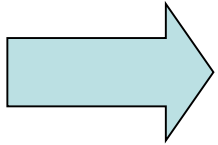
- Zahlreiche Sozialgerichte haben daher bereits festgestellt, dass er europarechtlich nicht zulässig ist!
- Die Frage der Zulässigkeit liegt beim EUGH zur Klärung vor: Vorabentscheidungsersuchen des LSG NRW, vom 22. Februar 2019; L 19 AS 1104/18
- Zahlreiche Sozialgerichte bewilligen daher dennoch vorläufig Leistungen nach SGB II.

(Fiktives) Aufenthaltsrecht nach AufenthG



In manchen Fällen besteht ein (fiktiver) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach AufenthG.

- Dann unterliegt die Person nicht dem Ausschluss aus dem SGB II.
- Beispiel: Patchworkfamilie (nicht verheiratete Eltern, gemeinsames Kind)

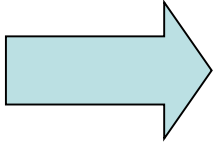


In manchen Fällen besteht ein (fiktiver) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach AufenthG.

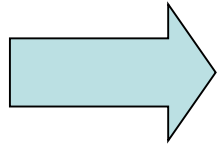
- LSG NRW (19. Senat); Beschluss vom 1. August 2017 (L 19 AS 1131/17 B ER)

Anspruch auf SGB II-Leistungen für getrennt lebende polnische und nicht verheiratete Mutter eines polnischen Kindes. Der (polnische) Vater hat Arbeitnehmerstatus. Wenn das Kind selbst über ein materielles Aufenthaltsrecht verfügt (hier als Familienangehöriger, dem der Vater Unterhalt gewährt), hat die Mutter in analoger Anwendung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und unterliegt dem Leistungsausschluss nicht.

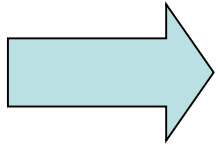
Anspruch nach Europäischem Fürsorgeabkommen (EFA)



- Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) gilt für folgende Staatsangehörige:
- Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
- Staatsangehörigen der genannten Staaten ist, wenn sie sich in Deutschland „*erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (...) zu gewähren.*“ (Art. 1 EFA)
- **Gilt nicht für SGB II, aber für SGB XII**



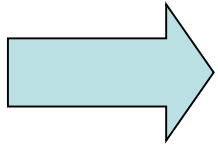
Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB XII-Anspruch, obwohl es sich um *erwerbsfähige* Personen handelt.



- 1. Arbeitssuchende und**
- 2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011)**

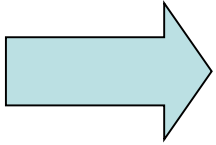
→ Wenn sie aus den Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens
→ BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 59/13 R

Anspruch nach Deutsch- Österreichischem Fürsorgeabkommen (DÖFA)



Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB II-Anspruch:

1. Arbeitssuchende und
2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011),
wenn sie österreichische Staatsangehörige sind.



Arbeitssuchende

- [Sozialgericht München \(46. Kammer\), Urteil vom 10. Februar 2017, S 46 AS 204/15](#)
- SGB II für österreichische Staatsbürger*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche,
„Weil der Kläger als österreichischer Staatsangehöriger gemäß Art. 2 Abs. 1 DÖFA (Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen) einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei Fürsorgeleistungen hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Fürsorgeleistungen gemäß Art. 1 Nr. 4 DÖFA sind (dazu bb) und kein Ausschlusstatbestand nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vorliegt (dazu cc), ist § [7](#) Abs. 1 S. 2 SGB II auf ihn nicht anwendbar. Er hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie ein deutscher Staatsbürger.“

Die „Überbrückungsleistungen“

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. (...).

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
 - 1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
 - 2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7, (*Warmwasser*)

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Die Überbrückungsleistungen nach Satz 3 umfassen
- 3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (*entspricht § 4 AsylbLG*) und
- 4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3 (*Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft*).

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- *i. d. R. also keine Leistungen für:*
 - → *Kleidung*
 - → *Hausrat, Haushaltsgegenstände*
 - → *Strom*
 - → *Bildungs- und Teilhabepaket*
 - → *Behandlung chronischer Erkrankungen*
 - → *Teilhabe am sozialen Leben (Fahrtskosten, Telefonkosten usw.)*
- *Die Höhe der „Überbrückungsleistungen“ liegt damit ohne Unterkunft im Regelfall bei etwa 190 Euro statt 424 Euro.*

§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Soweit dies im Einzelfall **besondere Umstände erfordern**, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen Härte andere Leistungen** im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen **über einen Zeitraum von einem Monat hinaus** zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer **besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage** geboten ist.

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Neben den Überbrückungsleistungen nach Absatz 3 werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. (...) Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.“

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Für die Überbrückungsleistungen ist die Erklärung eines „Ausreisewillens“ keine Voraussetzung!
- Schreiben des BMAS vom 26. Juli 2018:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Rahmen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) im September 2017 gegenüber den Ländern bereits darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Regelung nicht von einem Willen zur Ausreise spricht. Ein solches subjektives Tatbestandsmerkmal kann auch nicht ohne weiteres in den Wortlaut hineingelesen werden.

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII für einen wohnungslosen und heroinabhängigen Litauer. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus (sechs Monate) und in Höhe der vollen Regelleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt, aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage. Ein Ausreisewille ist nicht Voraussetzung.
- [LSG NRW \(7. Senat\); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18](#)
[BER](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen SGB XII über einen Monat hinaus und in Höhe der gesamten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine dialysepflichtige Unionsbürgerin.
[LSG Baden-Württemberg \(7. Senat\); Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 430/18 ER-B](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf unbefristete Überbrückungsleistungen in Höhe des gesamten Existenzminimums und ohne zeitliche Befristung bei einem schwer kranken Antragsteller.

[LSG Berlin-Brandenburg \(25. Senat\); Beschluss vom 8. März 2018; L 25 AS 337/18 B ER](#)

§ 23 Abs. 3a SGB XII

- Rechtsprechung zu den Überbrückungsleistungen:
- Anspruch auf Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus bei Vorliegen einer besonderen Härte. Ein „Ausreisewille“ ist dafür nicht erforderlich. Der Antrag auf „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ umfasst auch die Überbrückungsleistungen.

[LSG Hamburg \(4. Senat\), Beschluss vom 21. Februar 2018; L 4 SO 10/18 B ER](#)

Änderung in § 1 Abs. 4

AsylbLG:

**Leistungsausschluss für
Schutzberechtigte in einem
anderen EU-Staat**

Aushungern

- Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5 (*das sind nur Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung!*), denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Aushungern

- Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 (*das ist die Notfallmedizin, aber kein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und auf Schutzimpfungen!*) und Absatz 2 (*das sind Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, Hebammenhilfe*). Sie sollen als Sachleistung erbracht werden. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt (*das ist mehr als § 1a, nämlich alle Leistungen des AsylbLG!*); ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Aushungern

- Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen (*das bezieht sich nur auf die Rückreisekosten*).

Aushungern

- **Anmerkungen:** Insbesondere bei Schutzbedürftigkeit, Krankheit, Kindern usw. sollten Überbrückungsleistungen auf jeden Fall stets über zwei Wochen hinaus und im vollen Leistungsumfang beantragt werden. Bei Ablehnung Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht usw. Orientierung bietet hier die sozialgerichtliche Rechtsprechung zu Überbrückungsleistungen für Unionsbürger*innen. Außerdem sollte stets die Ausstellung einer Duldung beantragt werden – denn es gibt keinen Aufenthaltsstatus unterhalb der Duldung. Mit Duldung ist die Streichung und Kürzung von Leistungen nicht zulässig.